

Gerichts Ordnung. VII

Svr ain Copey der selben Sechzehn phenning.

Idest xvi. B.

Gilt ain Seuelch / sampt der Copey zwelf
Kreützer.

Idest xii. Kreützer.

Samt ain Gerhabschafftbrieff ain phund
phenning.

Idest i. 15 Sh.

Von ainem Testament einzuschreiben ain
phund phenning.

Idest i. 15 Sh.

Tem So einer Brieff / Verträg / oder anders in das Lanndt
puech einzuschreiben begett / von ainem yeden zübezaln / ain
phundt phenning.

Idest i. 15 Sh.

Böllicher jetzt beschribnen Taxation vnd Ordnung /
Solle durch vnnsern gegenwärtigen / vnd einen yeden
thünfliugen vnnsern Lannd Schreiber in Österreich vndter der
Ennß / bis auss vnnser wölgefallen vnd widerüessen (welches

C 3 wit

III Küniglicher May. Neue

wir vns yederzeit / nach vnserm gnädigisten willen vnd gelegent
hait darinnen minderung / mehrung / vnd veränderung zethuen
vorbehalten) alles Ires innhalts gehorsamlichen gelebt vnd nach-
gangen / vnd derselben zu wider niemands beschwärzt oder über-
nommen werden. Vnd nachdem bis anheer der Lanndtmars-
schalh/Lanndundermarschalh / vnd die Beysitzer / von jerer täg-
lichen Semüehung vnd pürden / so Sy in Gerichtshandlungen
tragen müessen / auch sonderer vnserer gnaden wegen in jeren aig-
nen Sachen / Taxfrey gehalten worden. So lassen wir es diser
zeyt auch bis auff weitere vnser verordnung gnädigist darbey
bleiben.

Bie es mit hinausge-
bung der Gerichts vnd anderer
brieflichen vkhunden ge-
halten werden solle.

Tut allen Gerichts briessen / so hinsüro auff der Partheyen
Anlangen vnd begern gesertigt / solle allzeit auftrück-
lich vermeldt werden / Ob der abschiedt vnappelliert in sein thrafft
kommien / oder für die höher Obigkheit gedingt / vnd durch die
selb gekrefftigt / oder ob vnd wie Er declarirt worden ist. Doch
solle es hierinnen bey der Partheyen gelegenheit vnd wogefallen
seien / Ob sy ordentliche Gerichtsbrieff / mit einleikung aller vor Ge-
richt einkommener Acta / oder aber plößlich die Vithl oder
Abschiedt / mit kürzer Narration vnd erzelung
der Geschicht vnd Sachen / nemmen wöl-
len / auff das niemands wider seinen
willen / mit der aufgab / vmb
die Gerichtsbrieff be-
schwärzt werde.

Von